bvvp-Widerspruchsformular gegen den Honorarbescheid Quartal I/19 Deckungslücke TI

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Elsenheimer Str. 39
80687 München

Fax.: 089 / 570 933 405

Widerspruch gegen den Honorarbescheid I/19

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruchgegen den Honorarbescheid für das 1. Quartal 2019 zur Fristwahrung ein. Dieser Widerspruch richtet sich gegen die unzureichende Höhe der Erstattung der KV, die die Kosten der erforderlichen Erstausstattung der Praxis zum Anschluss an die Telematik-Infrastruktur, für die Betriebskosten sowie für weitere Aufwendungen wie z. B. ein PVS-Update, Installation, Schulung, Ausfallzeiten, und zusätzlichen Aufwand in der VSDM-Startphase nicht deckt.
Der Gesetzgeber hat in § 291a SGB V grundlegend normiert, dass die Krankenkassen die Ausstattung und Betriebskosten für die Telematik-Infrastruktur finanzieren. In der untergesetzlich normierenden TI-Finanzierungsvereinbarung der KBV und des GKV-Spitzenverbandes ist die Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgabe der Kostenerstattungspflicht konkretisiert.
Die Erstattungspauschale beinhaltet grundsätzlich die Kosten für die Einrichtung und Ausstattung der Praxis mit den erforderlichen technischen Komponenten und für deren laufende Betriebskosten zum reibungslosen Anschluss der Praxis an die Telematik-Infrastruktur und zur Durchführung des Versichertenstammdatenmanagements (VSDM), ohne dass dem Praxisinhaber hierdurch Mehrkosten entstehen.
Die Kosten für die oben beschrieben Komponenten, die Betriebskosten und weitere Aufwände betragen für das Quartal 1/19 in meiner Praxis:

Erstausstattung:	……..…..... Euro
Betriebskosten:	……..…..... Euro
Sonstige Aufwände:	……..…..... Euro
Summe:	……..…..... Euro

Die entsprechenden Rechnungsnachweise sind in als Anlage zu diesem Widerspruch beigefügt. Im Vergleich dazu beträgt ausweislich des Honorarbescheids der KV die Kostenerstattung der KV für das 4. Quartal 2018 nur

……..…..... Euro.

Entgegen der gesetzlichen Vorgabe erfolgte also keine Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten. Des Weiteren hat der Gesetzgeber für den Aufwand der Erstinstallation und den Aufwand des Praxisinhabers während der Installation der TI einen Erstattungsbeitrag von 900 Euro vorgesehen. Alle Softwarehäuser behalten diesen Betrag pauschal und vollständig ein bzw. stellen ihn in Rechnung. Es wird beantragt, das Widerspruchsverfahren vor dem Hintergrund eines vom MEDI GENO Deutschland unterstützten Musterverfahrensruhend zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Datum	Unterschrift	Praxisstempel